

14.09.2021

Beschlussvorlage Nr.: 2021/173/2

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Entscheidungskriterien für die Auswahl eines gemeinsamen Standorts der Grundschule Mandelsloh/Helstorf

| Gremium | Sitzung am | TOP | Beschluss | | Stimmen | | | |
|----------------------------------|-----------------|-----|------------|------------|---------|----|------|------|
| | | | Vor-schlag | abweichend | Einst | Ja | Nein | Enth |
| Verwaltungsausschuss | 20.09.2021 - | | | | | | | |
| Rat | 23.09.2021 - | | | | | | | |
| Ortsrat der Ortschaft Helstorf | nachrichtlich | | | | | | | |
| Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh | nachrichtlich | | | | | | | |
| Schulausschuss | nachrichtlich | | | | | | | |

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die aktualisierten Entscheidungskriterien gemäß Anlage 1 als Grundlage für die Auswahl eines gemeinsamen Standorts der Grundschule Mandelsloh/Helstorf.

Anlass und Ziele

Mit Schreiben vom 22. April 2021 hat das Regionale Landesamt für Schule und Bildung die Teilung der Grundschule Mandelsloh/Helstorf in zwei eigenständige Schulen gemäß § 106 Abs. 1 NSchG abgelehnt, da die prognostizierten Schülerzahlen des Standorts Helstorf nicht den Anforderungen der Verordnung für die Schulorganisation (SchulOrgVO) entsprechen.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Stadt Neustadt a. Rbge. wurde das Weiterführen der Außenstelle Helstorf bis zum 31. Juli 2023 vom Regionalen Landesamt für Schule und Bildung genehmigt. Damit verbunden, wurde die Auflage erteilt, die Jahrgänge 1 und 2 ab dem Schuljahr 2021/22 vollständig am Standort Mandelsloh zu beschulen.

Des Weiteren ist bis zum 01. Februar 2022 ein Konzept zur zukünftigen Raumnutzung der Grundschule Mandelsloh/Helstorf an einem Standort vorzulegen. Für den noch zu bestimmenden gemeinsamen Standort werden die aktualisierten Entscheidungskriterien gemäß Anlage 1 zugrunde gelegt.

| Finanzielle Auswirkungen | | |
|-----------------------------|------------|------------|
| Haushaltsjahr: | | |
| Produkt/Investitionsnummer: | | |
| | einmalig | jährlich |
| Ertrag/Einzahlungen | EUR | EUR |
| Aufwand/Auszahlung | EUR | EUR |
| Saldo | EUR | EUR |

Begründung

Die Entscheidungskriterien wurden ursprünglich aufgrund des Ratsbeschlusses am 20. November 2014 erstellt, um die Grundschule Mandelsloh/Helstorf mit ihren zwei Standorten an einem Standort zusammenzuführen. Sie wurde durch die Arbeit der Projektgruppe „Grundschule im Norden“ verfasst und in der Vorlage 2015/117 veröffentlicht.

Dieser Kriterienkatalog aus 2015 wurde nun um aktuelle Stellungnahmen der Ortsräte Mandelsloh und Helstorf und der Elternschaft erweitert. Dazu wurde unter grundschule@neustadt-arbge.de ein eigenes E-Mail-Postfach eingerichtet. Die Fraktionen, Ortsräte und eingebundenen Institutionen konnten bis zum 09. September 2021 ebenfalls weitere Entscheidungskriterien einbringen, welche Berücksichtigung fanden.

In der aktualisierten Version der Entscheidungskriterien gemäß **Anlage 1** wird daher in der Spalte „Bezug“ die Aktualität des entsprechenden Kriteriums mit seiner jeweiligen Quelle erläutert.

Einige Kriterien waren 2015 relevant, inzwischen weisen die Standorte jedoch keinen Unterschied mehr auf. Im Folgenden wird erläutert, warum der entsprechende Unterschied nicht mehr gegeben ist und das Kriterium insofern nicht entscheidungsrelevant ist. In der aktualisierten Fassung der Entscheidungskriterien sind daher nachfolgende Kriterien nicht mehr enthalten. Auf Antrag können die gestrichenen Kriterien selbstverständlich wieder in den Entscheidungskatalog aufgenommen werden.

| | |
|--------------------------------|--|
| Hinweis zur Schülerbeförderung | Die Zuständigkeit der Schülerbeförderung liegt bei der Region Hannover und muss im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von dieser umgesetzt werden. |
| Dauer Fahrtzeit | Gemäß § 114 Abs. 1 S. 2 NSchG haben die Landkreise und kreisfreien Städte die in ihrem Gebiet wohnenden Kinder unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1a) der Satzung über die Schülerbeförderung (SBS) in der Region Hannover ist der Schulweg zumutbar, wenn für SuS des Primarbereichs bis zu 45 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung nicht überschritten werden. Unter dem Begriff der |

| | |
|---|--|
| | <p>Gesamtfahrtdauer ist die Zeitspanne zu verstehen, die bei der Hin- fahrt zur Schule vom Einstiegszeitpunkt der Schülerin oder des Schülers in das Fahrzeug bis zur Ankunft an der Schule verstreicht (§ 3 Abs. 1 S. 2 SBS). Bei der Rückfahrt beginnt die Gesamtfahrtdauer beim Losfahren von der Schule und endet bei Ausstieg der Schülerin oder des Schülers (§ 3 Abs. 1 S. 3 SBS). Wartezeiten an Haltestellen und auf dem Schulgelände bleiben unberücksichtigt (§ 3 Abs. 1 S. 4 SBS). Insofern ist für Grundschüler eine reine Wegezeit (inkl. Fußweg) - ohne Berücksichtigung von Wartezeiten - von 45 Minuten je Richtung als zumutbar anzusehen.</p> |
| Direkte Verbindung/Umsteigen | <p>Bezüglich des Umsteigens von Grundschulkindern sieht das VG Hannover (Urteil vom 05.05.2003, 6 A 5712/02) das zweimalige Umsteigen als unzumutbar an. Das einmalige Umsteigen ist Grundschulkindern jedoch zumutbar, solange die reine Wegezeit von 45 Minuten nicht überschritten wird.</p> |
| Ungefährdete An- und Abfahrtswege für Kinder (privat) | <p>Der Schulträger ist aufgrund der öffentlich-rechtlichen Verkehrssi- cherungspflicht unabhängig von der Wahl des Standortes gehalten, den Schulweg einschließlich der dazugehörigen Bushaltestellen sicher zu gestalten. Ferner ist die Umsetzung einer Kiss & Go-Zone auf den Parkplätzen beider Standorte und auch bei einem Neubau umsetzbar.</p> |
| Geschwindigkeit der In- ternetverbindung | <p>Sowohl Mandelsloh als auch Helstorf sind bis Ende 2021 mit sym- metrischer 1 Gbit/s-Glasfaseranbindung ausgestattet, sodass das Kriterium nicht mehr entscheidungsrelevant ist.</p> |
| Rückzahlungsforderungen Land/Zuschüsse | <p>Es bestehen bei beiden Standorten keine Rückzahlungsforderungen des Landes. Die LEADER-Mittel für den Bau der Begegnungsstätte in Mandelsloh wurden für die dorfgemeinschaftliche Nutzung bean- tragt.</p> |
| Ästhetik und Praktikabili- tät | <p>Dieses Kriterium wurde im Rahmen des Raumprogrammes durch die Steuergruppe erarbeitet.</p> |
| Behindertengerechtigkeit wird in den Baukosten berücksichtigt | <p>Bei Sanierung der Standorte ist die Inklusion an allen möglichen Standorten zu berücksichtigen.</p> |
| Brandschutz | <p>Die Ausstattung und Ausweisung von angemessenen Fluchtwegen ist gesetzlich vorgeschrieben, sodass dieses Kriterium nicht ent- scheidungsrelevant ist.</p> |
| Ausstattung der Sporthal- le | <p>Beide Sporthallen sind entsprechend dem Curriculum identisch aus- gestattet.</p> |
| Kooperation zwischen KitA und Schule | <p>Nach Ende des Modellvorhabens gibt es bei beiden Standorten kei-</p> |

| | |
|-----------------------|---|
| | ne Unterschiede mehr. |
| Nachnutzung der Halle | Die Sporthallen an beiden Standorten sind abgetrennt vom Schulgebäude und für den Vereinssport weiterhin nutzbar. |

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Kinder, Jugend und Familie sind unsere Zukunft. Bildung wird ganzheitlich betrachtet und weiterentwickelt.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Auswirkungen auf den Haushalt sind abhängig von der Standortwahl und von einer Entscheidung für Sanierung/Anbau oder Neubau.

So geht es weiter

Im Falle der Beschlussfassung werden die aktualisierten Entscheidungskriterien durch die Verwaltung mit entsprechenden Inhalten je nach Standort gefüllt. Diese werden den Gremien mit einem Beschlussvorschlag zur Auswahl des Standortes vorgelegt.

Fachdienst 40 - Bildung -

Anlage 1 öff - Entscheidungskriterien_Stand 14.09.2021